

30.06.95

A

Gesetzesbeschluß **des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 13/1764 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Tierseuchengesetzes
- Drucksache 13/672 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.07.95

Erster Durchgang: Drs. 4/95

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 b Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Massentierhaltungen“ durch das Wort „Viehhaltungen“ ersetzt.

2. In § 17 d wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Paul-Ehrlich-Institut zu übertragen,

2. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 1 einschließlich des Verfahrens zu bestimmen.“

3. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind,

2. um 20 vom Hundert im Falle des § 66 Nr. 5.“

4. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.“

5. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere übertragen.“

b) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

6. In § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1 a und 2 Satz 1, §§ 7 b, 10 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 d Abs. 6 und 7, §§ 17 f, 17 g Abs. 3, §§ 17 h, 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 73 a, 76 Abs. 4, § 78 a Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1, 1 a Satz 1 und Abs. 2, § 79 a Satz 1, §§ 79 b, 81 Abs. 3, § 82 Satz 1, 3 und 4 und § 84 werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,

c) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,

d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,

e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

f) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ oder

g) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

2. Artikel 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461).

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.